jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/29 90/10/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1;
VwGG §47 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0036/79 E 29. Februar 1980 VwSlg 10057 A/1980 RS 3

Stammrechtssatz

Wer die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt, kann nicht Mitbeteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990100044.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at